



## **Erläuterungen der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur Änderung der Allgemeinen Honorar-Kriterien vom 12.05.2017**

### **Zu Z 1, Z 2 und Z 6 (§ 5 Z. 1 lit. b und c AHK und § 8 Abs. 6 AHK):**

Mit dem Steuerreformgesetz 2015/2016, kundgemacht in BGBl I 118/ 2015, wurden umfangreiche Änderungen in Bereich der Grunderwerbsteuer vorgenommen. Mit der Änderung des § 5 Z. 1 lit. b und c AHK und des § 8 Abs. 6 AHK soll dem erhöhten Aufwand bei Abgabenerklärungen nach dem Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) angemessen Rechnung getragen werden. Nachdem zwei unabhängige Berechnungen durchgeführt werden (GrESt und ImmoESt), können diese auch getrennt verrechnet werden.

### **Zu Z 3 (§ 5 Z. 36 und Z. 37 AHK):**

Aufgrund der erhöhten Nachfrage im Zusammenhang mit Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten und der damit einhergehenden erhöhten Anzahl von Nachfragen zur Entlohnung in diesem Bereich, soll in die AHK jeweils eine eigene Regelung hinsichtlich der Bemessungsgrundlagen aufgenommen werden. Die vorgesehene Regelung kann als angemessen betrachtet werden und entspricht der bisherigen Praxis.

### **Zu Z 4 (§ 6 AHK):**

Verwaltungsgerichte entscheiden vermehrt, dass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung nach § 13 Abs. 5 VwGVG getrennt zu bekämpfen sei, wenn auch im gleichen Rechtsmittel möglich. Hierfür soll künftig klargestellt werden, dass eine Verbindungsgebühr in Höhe von 25 Prozent (analog Anmerkung 4 zu TP 3 RATG) verrechnet werden kann. Die Verbindungsgebühr von 25 Prozent sollte darüber hinaus auch für einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, der mit einem Rechtsbehelf an VfGH oder VwGH verbunden wird, verrechnet werden können.

### **Zu Z 5 (§ 7 Abs. 3 AHK):**

Mit dem Berufsrechts-Änderungsgesetz 2016 (BGBl I Nr. 10/2017) wurden zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie auch Änderungen der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der RAO vorgenommen. Diese Änderungen sehen umfangreiche Ausweitungen der Pflichten der Rechtsanwälte vor, insbesondere die Erstellung von individuellen Risikoanalysen und PeP-Abfragen. Zur Vergütung des mit diesen Verpflichtungen einhergehenden Aufwands soll eine Regelung in die AHK aufgenommen werden. Als

Bemessungsgrundlage soll der dem Grundgeschäft jeweils zugrundeliegende Wert herangezogen werden, ansonsten § 5 Z 34 AHK.

Die vorgesehenen Regelung kann als angemessen betrachtet werden.

15.05.2017